

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
14	Kreis Coesfeld Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 08.02.2016	23
15	Kreis Coesfeld Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2016) vom 08.02.2016	25
16	Kreis Coesfeld Auflösung des als freier Träger der Jugendhilfe anerkannten Vereins „Offene Jugendarbeit Ascheberg e.V.“	27
17	Kreis Coesfeld Nachrichtliche Veröffentlichung des Sitzungskalenders des Kreistages des Kreises Coesfeld und seiner Ausschüsse mit Stand vom 08.02.2016	28
18	Stadt Dülmen Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 25.02.2016	30
19	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Erschließungsanlagen	31
20	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Erschließungsanlagen	32
21	Bez. Reg. Münster / Stadt Dülmen Flurbereinigung Dülmen - Nord: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	32
22	Bez. Reg. Münster / Stadt Dülmen Flurbereinigung Dülmen - Nord: 2. Änderungsbeschluss	33
23	Sparkasse Westmünsterland Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	37

14/16 - Kreis Coesfeld

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 08.02.2016

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74),

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 03.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

(1)

§ 1 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Vermeidung und Verwertung“ durch die Worte „Vermeidung, Verwertung und Beseitigung“ ersetzt.
- b) In § 1 Abs. 3 wird nach den Worten „im Kreis Coesfeld haben die“ das Wort „ihnen“ eingefügt; nach dem Wort „Landesabfallgesetz“ wird das Wort „ihr“ gestrichen.
- c) Nach § 1 Abs. 3 wird Absatz 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld haben die ihnen nach Landesabfallgesetz obliegenden Aufgaben der Behältergestellung und des Transportes der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Altmetalle sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Kreis Coesfeld übertragen.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

(2)

§ 2 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 S. 1 wird hinter den Worten „Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen“ der Zusatz „(Abfallbeseitigung)“ eingefügt.
- b) In § 2 wird hinter dem letzten Satz der Zusatz „soweit diese Aufgabe nicht auf den Kreis übertragen worden sind.“ angefügt.

(3)

§ 3 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden gestrichen und die Nr. 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Dieser Ausschluss gilt nicht für Abfälle aus privaten Haushalten und für Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich. Der Ausschluss gilt weiterhin nicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die im Rahmen des Anschlusses an kommunale Erfassungssysteme mitefasst werden.“
- b) Die bisherige Nr. 3 des § 3 Abs. 1 wird Nr. 2
- c) Die bisherige Nr. 4 des § 3 Abs. 1 wird Nr. 3
- d) In § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I, S. 531 ff)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- e) In § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Elektronikaltgerätegesetz“ durch das Wort „Elektronikgesetz“ ersetzt und die Worte „Sammelgruppen 1, 2 3 und 5 gemäß § 9 Abs. 4, die gem. Abs. 6“ werden durch die Worte „Sammelgruppen 1, 2, 3 und 5 gemäß § 14 Abs. 1, die gem. Abs. 5“ ersetzt.
- f) Nach § 3 Abs. 1 wird Abs. 1a neu eingefügt:
„Weitere Abfälle aus privaten Haushalten werden unabhängig von den nach Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossenen Abfällen vom Kreis Coesfeld oder einem vom Kreis beauftragten Dritten nach den in der „Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen“ in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Gebühren entsorgt.“

(4)

In der Aufzählung in § 7 Abs. 4 S. 3 werden die Begriffe „(Abfallschlüsselnr. 17 06 05)“ und „(Abfallschlüsselnr. 17 06 03)“ gestrichen.

(5)

§ 9 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 9 Abs. 1 wird Abs. 2 neu eingefügt:
„Die Zuordnung von Abfällen zu getrennt zu erfassenden Abfallgruppen bzw. Entsorgungsanlagen sowie erforderlichenfalls Anforderungen an deren Beschaffenheit werden vom Kreis einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen geregelt.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

(6)

§ 10 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) In §10 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Kühlgeräte“ die Worte „ölgefüllte Radiatoren“ eingefügt, die Worte „Geräte der IT- und Unterhaltungselektronik“ wird durch „Bildschirme, Monitore und TV-Geräte“ ersetzt und hinter dem Wort „Haushaltskleingeräte“ wird „und andere“ eingefügt.
- b) In § 10 Abs. 3 wird am Ende des Absatzes „soweit Zuständigkeiten hierfür nicht auf den Kreis übertragen worden sind.“ eingefügt.

(7)

Nach § 10 wird der § 10a Beseitigung von Abfällen eingefügt:

§ 10a Beseitigung von Abfällen

- (1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beseitigung von nicht verwertbaren Abfällen sicher.
- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden sowie gemäß dieser Satzung vom Kreis ausgeschlossen sind, haben Abfälle zur Beseitigung selbst einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben durch geeignete Sammelsysteme (Hol- und Bringssysteme) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen sicherzustellen, soweit Zuständigkeiten hierfür nicht auf den Kreis übertragen worden sind.

(8)

Die Anlage 1 zu der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) In der Anlage 1 werden die AVV-Schlüssel 17 06, 17 06 03 und 17 06 05 sowie die dazugehörigen AVV-Bezeichnungen und Zuordnungsziffern gestrichen.
- b) Bei den AVV-Schlüsseln 20 03 01 und 20 03 07 wird hinter der Zuordnungsziffer „2“ jeweils die Zuordnungsziffer „8“ mit einer „1“ eingefügt. Die 1 wird unter der Tabelle mit dem Text „nur für Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe“ erläutert.

(9)

Die Anlage 2 zu der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Zuordnungsziffer 1 wird „Reterra West GmbH & Co. KG, Erfstadt“ durch „REMONDIS GmbH & Co. KG“ ersetzt.
- b) Bei der Zuordnungsziffer 3 wird „Reterra“ durch „RETER-RA“ ersetzt.
- c) Bei der Zuordnungsziffer 4 wird „Reterra West GmbH & Co. KG, Erfstadt“ durch „REMONDIS GmbH & Co. KG“ ersetzt.
- d) Bei der Zuordnungsziffer 7 wird der Text unter Hinweise gestrichen und ersetzt durch „Altmittel; Elektrogroßgeräte (Sammelgruppe 1 ElektroG); Kühlgeräte (Sammelgruppe 2 ElektroG); Bildschirme, Monitore und TV-Geräte (Sammelgruppe 3 ElektroG); Elektroklein-geräte u. a. (Sammelgruppe 5 ElektroG) im kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang“
- e) Bei der Zuordnungsziffer 8 wird „Sammelstelle Deponie Coesfeld-Höven, Brink 37, 48653 Coesfeld (Betreiber: Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH)“ durch „Sortieranlage Coesfeld, Brink 37b, 48653 Coesfeld (Betreiberin: REMONDIS GmbH & Co. KG)“ ersetzt.
- f) Bei der Zuordnungsziffer 10 wird in der Spalte Hinweise folgender Text eingefügt: „Gemäß Kooperationsverträgen zwischen Kreis, Gemeinden, WBC und gemeinnützigen Sammlern“.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 08.02.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

15/16 - Kreis Coesfeld

Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2016) vom 08.02.2016

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW S. 666) und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.03.2015 (GV. NRW S. 305), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 03.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Coesfeld als Träger des Rettungsdienstes bedient sich zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Rettungsdienstes im Sinne des § 6 RettG NRW, der Dienste der Stadt Dülmen und des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverband Coesfeld e. V. -, soweit er den Rettungsdienst nicht selber durchführt. Diese Satzung gilt für den Rettungsdienst im Kreis Coesfeld.

§ 2 Ausführung des Rettungsdienstes

Der Krankentransport- und Rettungsdienst führt jeden angeforderten Transport von Kranken oder Verletzten nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Krankenkraftwagen sachgemäß unter Beachten aller gebotenen Vorsicht, der erteilten ärztlichen Weisungen und der gültigen Regeln der Ersten Hilfe aus. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Notarztwagen (NAW), Rettungswagen (RTW), Krankenwagen (KTW) und die im Krankentransportdienst eingesetzten Personenkraftwagen. Die Notwendigkeit der Beförderung von Kranken oder Verletzten haben Leitung und Bedienstete des Rettungsdienstes nicht zu prüfen, auch dann nicht, wenn kein ärztlicher Transportauftrag vorliegt.

Betrunkenen Personen werden nicht transportiert, es sei denn, dass besondere Umstände (z. B. Gefahr für Leben und Gesundheit) einen sofortigen Transport erfordern. Leichentransporte dürfen mit einem Krankenkraftwagen nicht durchgeführt werden.

Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes begründet ein gegenseitiges anstaltsrechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Leistung des Rettungsdienstes konkretisiert sich mit dem Einsatz des Rettungsmittels gem. § 2 RettG.

Eine den Rettungsdienst alarmierende Person macht auf das vermutete Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 RettG aufmerksam; sie wird nicht Besteller der Leistung des Rettungsdienstes.

Durch die Benutzung des Feuerwehrrufes 112 entsteht nicht zwangsläufig ein Notruf; der Feuerwehrruf 112 ist lediglich der (technische) Schlüssel zur Gesprächsverbindung mit einer Notlagen abarbeitenden Stelle (Leitstelle).

§ 3 Weisungen für den Transport

Wie die Bediensteten des Rettungsdienstes sind die beförderten Kranken oder Verletzten an die vom Arzt / von der Ärztin (Notarzt/-ärztin) erteilten Weisungen hinsichtlich der Transportausführung gebunden.

Für den Fall, dass keine ärztliche Weisung erteilt ist, haben sich die zu befördernden Kranken oder Verletzten nach den Weisungen des Rettungsdienstpersonals zu verhalten.

Gesundheitliche oder sonstige Schäden oder Folgen, die aus Missachtung der vom Arzt / von der Ärztin oder vom Rettungsdienstpersonal gegebenen Weisungen entstehen, haben die Beförderten zu verantworten.

§ 4 Verhalten während des Transportes

Dem nichtärztlichen Rettungsdienstpersonal ist untersagt, den beförderten Kranken oder Verletzten Speisen oder Getränke zu verabreichen. Ebenso ist die Verabreichung von Medikamenten jeder Art untersagt. Ausnahmen sind nur aufgrund ärztlicher Weisung zulässig.

Das Rauchen und der Genuss berauschender Getränke oder Genussmittel im Krankenkraftwagen sind untersagt.

§ 5 Begleitung

Die Begleitung Kranker oder Verletzter durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson ist nach Maßgabe des Arztes / der Ärztin bzw. des Rettungsdienstpersonals zulässig, bei Kindern und Jugendlichen erwünscht. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.

§ 6 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Krankenkraftwagen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit dem Einsatz eines Rettungsmittels des Krankentransport- und Rettungsdienstes nach Maßgabe des Gebührentarifs.

§ 7 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Benutzer / die Benutzerin (Notfallpatient/-in) des Rettungsdienstes,
- b) Personen, denen nach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber dem Benutzer die Unterhaltspflicht obliegt,
- c) die böswillig den Einsatz des Krankenkraftwagens verursachende Person.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Soll die Gebühr von einer Krankenkasse getragen werden, ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von zwei Tagen vorzulegen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 9 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Kreis Coesfeld.

Das Deutsche Rote Kreuz – Kreisverband Coesfeld – ist berechtigt, als Verwaltungshelfer die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen mit befreiender Wirkung für den Gebührensschuldner entgegen zu nehmen.

§ 10 Haftung

Eine Haftung gegenüber den Benutzern tritt für solche Schäden ein, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes schuldhaft verursacht worden sind. Die Benutzer der Krankenkraftwagen und die Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 11 Rechtsmittel und Vollstreckungsmaßnahmen

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung ist die Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 17.12.2014 wird mit Ablauf des 29.02.2016 aufgehoben.

Anlage zur Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2016)
(in der ab 01.03.2016 gültigen Fassung)

Gebührentarif gem. § 6 der Satzung

Bei der Berechnung der Entfernung werden die Kilometer vom Einsatz- bzw. Notfallort bis zum Ziel des Transports berücksichtigt.

1. Einsatz des Notarztes (NA-Einsatz)
Behandlung durch den Notarzt
je Notfallpatient: 565,00 €

Für den Transport des Notfallpatienten werden zusätzlich Gebühren in Rechnung gestellt.

2. Einsatz des Notarzwagens (NAW-Einsatz)

- a) Grundgebühr: 781,00 €
- b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer 2,60 €

- c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,30 €
3. Einsatz des Rettungstransportwagens (RTW-Einsatz)
- a) Grundgebühr: 523,00 €
b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 2,60 €
c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,30 €
4. Einsatz des Krankentransportwagens (KTW-Einsatz)
- a) Grundgebühr für Einsätze bis 2 km: 139,00 €
b) Grundgebühr für Einsätze ab 3 km: 188,00 €
c) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 2,30 €
d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,15 €
5. Wartezeiten
- Wartezeiten je angefangene halbe Stunde nach Überschreitung der ersten Viertelstunde: 37,00 €
6. Tage- und Übernachtungsgelder
werden nach den jeweils in Kraft befindlichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes NRW erhoben.
7. Fahrzeugdesinfektionsgebühr
nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und den allgemein gültigen hygienischen und mikrobiologischen Grundsätzen 116,00 €
8. Fahrzeuginnenreinigung
bei besonders starker Verschmutzung: 33,00 €
9. Sonderreinigung
der Schutzbekleidung bei besonders starker Verschmutzung: 10,00 €
10. Aus Billigkeitsgründen kann auf die Berechnung der Gebühr verzichtet werden.
11. Die Mitnahme einer Begleitperson gem. § 5 der Satzung erfolgt kostenlos.
12. Bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen werden die Gebühren der Ziffern 5 – 9 anteilig erhoben.
13. Bei Transporten, bei denen der Rücktransport am selben Tag erfolgt, wird nur eine Grundgebühr, die Kilometergebühr und die Wartezeit nach Ziffer 5 berechnet. Sofern das Fahrzeug aus einsatztaktischen Gründen zurückbeordert wird, kommt es zu einer Berechnung der sich aus der Behandlung ergebenden fiktiven Wartezeit. Übersteigt die Gebühr für die Wartezeit die Grundgebühr nach Ziffer 4, wird an Stelle der Wartezeitgebühr eine zweite Grundgebühr erhoben.
14. Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes entstehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 08.02.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

16/16 - Kreis Coesfeld

Auflösung des als freier Träger der Jugendhilfe anerkannten Vereins „Offene Jugendarbeit Ascheberg e.V.“

Gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld vom 04.09.1995 der Verein

„Offene Jugendarbeit Ascheberg e.V.“

als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt worden.

Der Verein Offene Jugendarbeit Ascheberg e.V. ist am 09.02.2016 aufgelöst worden.

Somit ist die öffentliche Anerkennung hinfällig.“

Coesfeld, den 11.02.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Jugendamt

17/16 - Kreis Coesfeld

Nachrichtliche Veröffentlichung des Sitzungskalenders
des Kreistages des Kreises Coesfeld und seiner Aus-
schüsse mit Stand vom 08.02.2016



Sitzungskalender 2016

Stand: 08.02.2016

Tag	Datum	Uhrzeit	Gremium	Sitzungsort
Mi.*	09.03.16	16.30	Ausschuss für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung	Großer S.
Do.	10.03.16	16.30	Jugendhilfeausschuss	Großer S.
Mi.*	16.03.16	16.30	Kreisausschuss	Großer S.
Mi.*	16.03.16	17.00	Kreistag	Großer S.
Osterferien vom 21.03.2016 – 02.04.2016				
Do.	19.05.16	16.30	Integrationsausschuss	Großer S.
Di.	24.05.16	16.30	Ausschuss für Straßen- und Hochbau, Vermessung und öffentl. Personennahverkehr	Großer S.
Mo.	30.05.16	16.30	Ausschuss für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung	Großer S.
Do.	02.06.16	16.30	Jugendhilfeausschuss	Großer S.
Mo.	06.06.16	16.30	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Großer S.
Do.	09.06.16	16.30	Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren u. Gesundheit	Großer S.
Mo.	13.06.16	16.30	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung	Großer S.
Mi.	15.06.16	15.00	Integrationsausschuss	Kleiner S.
Mi.	15.06.16	16.30	Kreisausschuss	Großer S.
Mi.	22.06.16	16.30	Kreistag	Großer S.
Sommerferien vom 11.07.2016 – 23.08.2016				
Di.	30.08.16	16.30	Integrationsausschuss	Großer S.
Do.	01.09.16	16:30	Ausschuss für Straßen- und Hochbau, Vermessung und öffentl. Personennahverkehr	Großer S.
Mo.	05.09.16	16.30	Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit	Großer S.
Di.	06.09.16	16.30	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Großer S.
Do.	08.09.16	16.30	Rechnungsprüfungsausschuss	Großer S.
Di.	13.09.16	16.30	Jugendhilfeausschuss	Großer S.
Mo.	19.09.16	16.30	Ausschuss für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung	Großer S.

Di.	20.09.16	16.30	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung	Großer S.
Mi.	21.09.16	16.30	Kreisausschuss	Großer S.
Mi.	28.09.16	16.30	Kreistag	Großer S.

Herbstferien vom 10.10.2016 – 21.10.2016

Mi.	02.11.16	16.30	Kreistag (Einbringung Haushalt 2017)	Großer S.
Do.	24.11.16	16.30	Integrationsausschuss	Großer S.
Mo.	28.11.16	16.30	Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit	Großer S.
Di.	29.11.16	16.30	Ausschuss für Straßen- und Hochbau, Ver- messung und öffentl. Personennahverkehr	Großer S.
Do.	01.12.16	16.30	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Großer S.
Mo.	05.12.16	16.30	Ausschuss für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung	Großer S.
Di.	06.12.16	16.30	Jugendhilfeausschuss	Großer S.
Do.	08.12.16	16.30	Rechnungsprüfungsausschuss	Großer S.
Mo.	12.12.16	16.30	Ausschuss für Finanzen, Wirtschafts- förderung und Kreisentwicklung	Großer S.
Mi.	14.12.16	16.30	Kreisausschuss	Großer S.
Mi.	21.12.16	16.30	Kreistag (Verabschiedung Haushalt 2017)	Großer S.

Weihnachtsferien vom 23.12.2016 - 06.01.2017

* bislang nicht vorgesehene Sitzungstermine

Kreis Coesfeld, Der Landrat, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld
Telefon (02541) 18-0
Durchwahl der Geschäftsstelle des Kreistages (02541) 18-9130
Telefax (02541) 18-9199
Großer Sitzungssaal - Telefon: 02541 - 18-9900 Kleiner Sitzungssaal - Telefon: 02541 - 18-9901
E-Mail: kreistagsbuero@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

18/16 - Stadt Dülmen**Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 25.02.2016**

Am Donnerstag, 25.02.2016, 17:15 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

TagesordnungI. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Neufassung der Kulturförderrichtlinien
3. Veranstaltungsprogramm des Bereiches Kulturförderung für die Saison 2016/2017
4. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule der Städte Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008
5. Sportzentrum Süd
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 03.11.2015
6. V. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen
7. Umbau der Räume der Ludgerus-Grundschule zur Nutzung für das Kinderhaus Am Wemhoff; Erweiterung der Umbaupläne um eine fünfte Gruppe
8. Festlegung der Ausbaumerkmale für die Verkehrsfläche der Straße „Engsterstein“
9. Erlass einer Einzelsatzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Straße „Engsterstein“
10. Festlegung der Ausbaumerkmale für einen Teilbereich der Verkehrsfläche der Straße „Auf dem Bleck“, im Bereich des Bebauungsplanes „Auf dem Bleck, Teil I und II“
11. Festlegung der Ausbaumerkmale für die Verkehrsflächen der Stichstraße „Allee“ im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Spiekernkamp“ im Ortsteil Rorup
12. 69. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Raiffeisenring“
 - a) Beratung und Beschluss über Anregungen
 - b) Erneuter Beschluss über die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung
13. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Raiffeisenring“
 - a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b.) Beschluss über die Begründung
 - c.) Satzungsbeschluss
14. Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr.01/1 „Schützenstraße / Weberstraße“,
 - a.) Beschluss über die Begründung
 - b.) Satzungsbeschluss
15. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 215 „Bergflagge“
hier: Entwurfsbeschluss

16. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15/5 „Immenheide“
 - a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b.) Beschluss über die Begründung
 - c.) Satzungsbeschluss
17. Förderung des Radverkehrs
hier: Freigabe der Fußgängerzone für den Radverkehr
18. Kostenloses Parken für E-Mobile im öffentlichen Parkraum
Antrag der SPD-Fraktion vom 21.01.2016
19. Konzept zur Ersatzpflanzung für Birken in Wohngebieten
20. Entwicklung des Quartiers Haverland - miteinander- für-einander
21. Stellenplan für das Jahr 2016
22. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016 mit Anlagen
23. Beteiligungsbericht der Stadt Dülmen
24. Ausschussbesetzungen
25. Abberufung und Bestellung von Betriebsleitern des eigenbetriebsähnlichen Betriebes „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“
26. Klagen der Städteregion Aachen gegen den Betrieb der Atomkraftwerke Tihange und Doel in Belgien
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.02.2016
27. Sozialer Wohnungsbau
 1. Bericht über den sozialen Wohnungsbau
 2. Ausweisung von Flächen für den sozialen Wohnungsbau
 3. Förderung von sozialem Wohnungsbau
hier: Anträge der Fraktion DIE LINKE vom 03.02.2016
28. Mitteilungen der Bürgermeisterin
29. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung

30. Gremien und Nebentätigkeiten
31. Bestellung des Leiters sowie eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen
32. Mitteilungen der Bürgermeisterin
33. Anfragen von Stadtverordneten

Dülmen, 11.02.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung vom 24.02. bis 25.02.2016 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00

Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten. Im Internet stehen die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils auch auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de) unter der Rubrik Rathaus/Politik/Ratsinformationssystem zur Verfügung.

19/16 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Erschließungsanlagen

Die in der Straßenbaulast der Stadt Dülmen stehenden Erschließungsanlagen

- **Josef-Heiming-Straße**
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 1, Flurstücke 3983 und 2922 tlw.
- **Haverlandhöhe**
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 1, Flurstücke 3958 tlw., 2593, 3979, 3987 tlw., 3986 und 3985

werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom

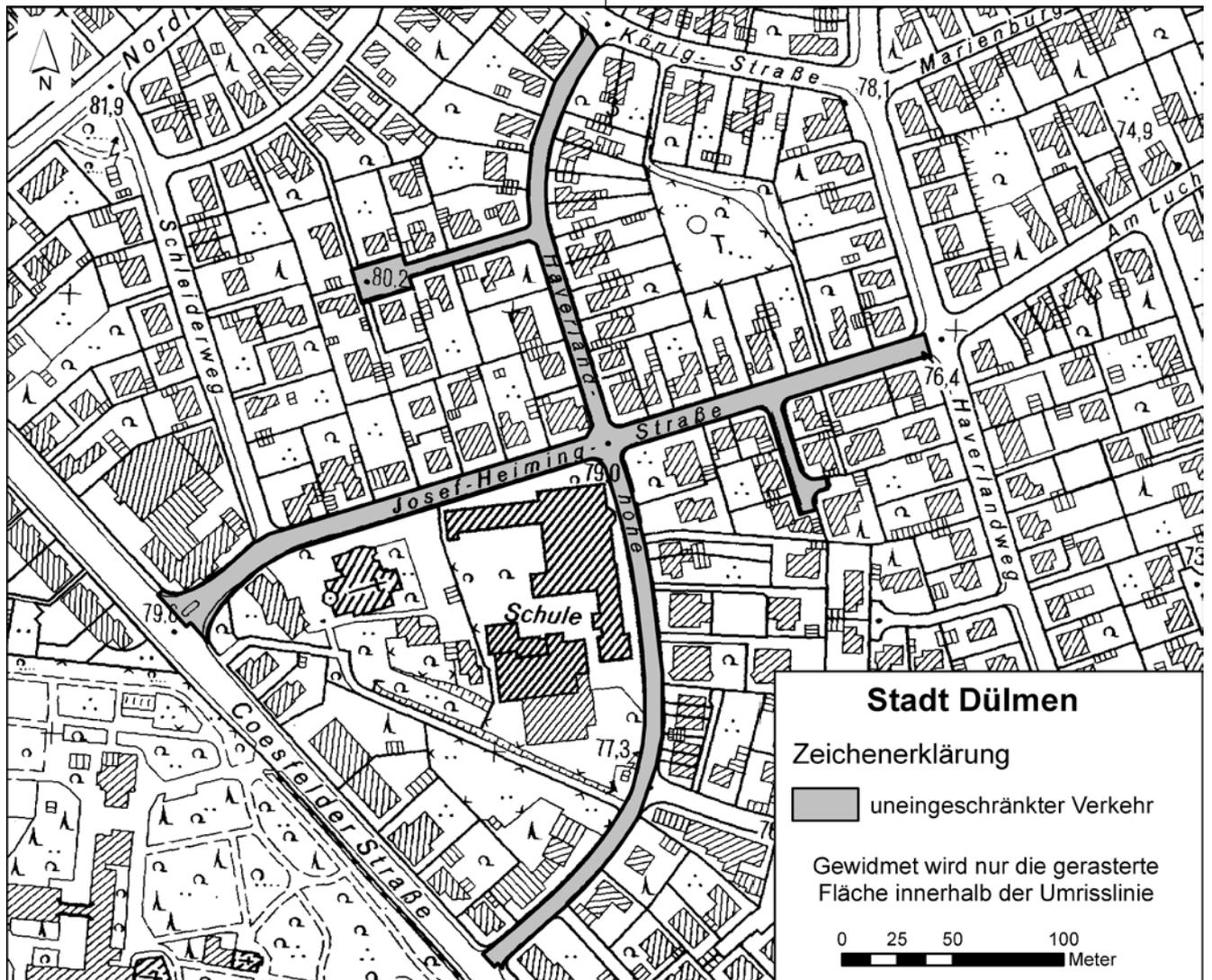
23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung mit Wirkung vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

Pläne, aus denen die genaue Lage der Straßen ersichtlich sind, können im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen in der Overbergpassage, Overbergplatz 3, Zimmer 22, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.



Übersichtskarte

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Münster über dem auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind ebenfalls unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Dülmen, den 03.02.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

20/16 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Erschließungsanlagen

Die in der Straßenbaulast der Stadt Dülmen stehenden Erschließungsanlagen

- **Engsterstein**
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 16, Flurstück 55
- **Kornkamp**
Gemarkung Merfeld, Flur 14, Flurstück 137

werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung mit Wirkung vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Pläne, aus denen die genaue Lage der Straßen ersichtlich sind, können im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen in der Overbergpassage, Overbergplatz 3, Zimmer 22, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Münster über dem auf der Internetseite www.justiz.nrw.de

bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind ebenfalls unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Dülmen, den 02.02.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

21/16 - Bez.-Reg. Münster / Stadt Dülmen

Flurbereinigung Dülmen - Nord: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat durch Beschluss vom 08.10.2012 das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dülmen - Nord gemäß §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gemacht.

Durch den 1. Änderungsbeschluss vom 18.12.2012 wurden folgende Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet:

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Coesfeld	Dülmen	Dülmen Kspl.	96	9 und 55

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Dülmen - Nord ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Coesfeld, 09.02.2016

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Flurbereinigung Dülmen - Nord
Az.: 33.8 - 4 12 03 -
Im Auftrag
gez. Buskühl
(LS)

22/16 - Bez.-Reg. Münster / Stadt Dülmen

Flurbereinigung Dülmen - Nord: 2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

- Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 08.10.2012 festgestellte und durch Änderungsbeschluss vom 18.12.2012 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden nachfolgend aufgeführte Grundstücke **ausgeschlossen** und auch insoweit die Anordnung der Flurbereinigung aufgehoben:

Gemarkung Dülmen-Kirchspiel

Flur 1, Flurstück 14 in Größe von	0,0933 ha
Flur 1, Flurstück 15 in Größe von	0,1277 ha
Flur 1, Flurstück 16 in Größe von	0,0122 ha
Flur 1, Flurstück 17 in Größe von	0,1249 ha
Flur 1, Flurstück 18 in Größe von	0,1170 ha
Flur 1, Flurstück 19 in Größe von	0,0080 ha
Flur 1, Flurstück 20 in Größe von	0,1403 ha
Flur 1, Flurstück 21 in Größe von	0,1001 ha
Flur 1, Flurstück 22 in Größe von	0,0992 ha
Flur 1, Flurstück 23 in Größe von	0,0077 ha
Flur 1, Flurstück 26 in Größe von	0,1947 ha
Flur 1, Flurstück 27 in Größe von	0,0998 ha
Flur 1, Flurstück 48 in Größe von	0,2502 ha
Flur 1, Flurstück 49 in Größe von	0,1893 ha
Flur 1, Flurstück 75 in Größe von	0,0853 ha
Flur 1, Flurstück 76 in Größe von	0,0890 ha
Flur 1, Flurstück 77 in Größe von	0,0902 ha
Flur 1, Flurstück 78 in Größe von	0,0897 ha
Flur 1, Flurstück 79 in Größe von	0,0720 ha
Flur 1, Flurstück 80 in Größe von	0,0899 ha
Flur 1, Flurstück 81 in Größe von	0,0858 ha
Flur 1, Flurstück 82 in Größe von	0,0824 ha
Flur 1, Flurstück 83 in Größe von	0,1004 ha
Flur 1, Flurstück 88 in Größe von	0,0193 ha
Flur 1, Flurstück 126 in Größe von	0,1201 ha
Flur 1, Flurstück 127 in Größe von	0,1442 ha
Flur 1, Flurstück 128 in Größe von	0,0429 ha
Flur 1, Flurstück 129 in Größe von	0,0721 ha

noch Gemarkung Dülmen-Kirchspiel

Flur 1, Flurstück 130 in Größe von	0,1255 ha
Flur 1, Flurstück 134 in Größe von	0,1492 ha
Flur 17, Flurstück 156 in Größe von	0,0012 ha
Flur 19, Flurstück 131 in Größe von	0,0527 ha
Flur 19, Flurstück 152 in Größe von	0,6640 ha
Flur 115, Flurstück 49 in Größe von	0,1758 ha
Flur 115, Flurstück 61 in Größe von	0,3194 ha
Flur 115, Flurstück 62 in Größe von	3,7901 ha
Flur 115, Flurstück 64 in Größe von	8,6253 ha
Flur 115, Flurstück 102 in Größe von	1,2264 ha
Flur 115, Flurstück 103 in Größe von	0,0392 ha
Flur 115, Flurstück 104 in Größe von	3,0603 ha
Flur 115, Flurstück 105 in Größe von	0,7925 ha

Gemarkung Lette

Flur 24, Flurstück 43 in Größe von	0,2605 ha
Flur 25, Flurstück 67 in Größe von	0,5532 ha
Flur 26, Flurstück 51 in Größe von	0,2098 ha
Flur 33, Flurstück 18 in Größe von	10,2326 ha
Flur 33, Flurstück 19 in Größe von	0,3660 ha
Flur 33, Flurstück 44 in Größe von	4,2382 ha

Gemarkung Merfeld

Flur 6, Flurstück 47 in Größe von	0,1682 ha
Flur 9, Flurstück 61 in Größe von	0,0278 ha
Flur 11, Flurstück 294 in Größe von	0,1556 ha
Flur 13, Flurstück 42 in Größe von	0,0151 ha
Flur 13, Flurstück 44 in Größe von	0,0165 ha
Flur 13, Flurstück 45 in Größe von	0,0151 ha
Flur 13, Flurstück 46 in Größe von	0,0153 ha
Flur 13, Flurstück 47 in Größe von	0,0212 ha
Flur 13, Flurstück 49 in Größe von	0,0315 ha
Flur 13, Flurstück 50 in Größe von	0,0235 ha
Flur 13, Flurstück 51 in Größe von	0,0261 ha
Flur 13, Flurstück 52 in Größe von	0,0268 ha
Flur 13, Flurstück 53 in Größe von	0,0307 ha
Flur 13, Flurstück 54 in Größe von	0,0317 ha
Flur 13, Flurstück 55 in Größe von	0,0318 ha
Flur 13, Flurstück 56 in Größe von	0,0310 ha
Flur 13, Flurstück 57 in Größe von	0,0303 ha
Flur 13, Flurstück 58 in Größe von	0,0410 ha
Flur 13, Flurstück 62 in Größe von	0,0011 ha
Flur 13, Flurstück 63 in Größe von	0,0538 ha
Flur 13, Flurstück 68 in Größe von	0,0270 ha
Flur 13, Flurstück 69 in Größe von	0,0256 ha
Flur 13, Flurstück 70 in Größe von	0,0248 ha
Flur 13, Flurstück 71 in Größe von	0,0840 ha
Flur 13, Flurstück 72 in Größe von	0,0278 ha
Flur 13, Flurstück 73 in Größe von	0,0261 ha
Flur 13, Flurstück 74 in Größe von	0,0262 ha
Flur 13, Flurstück 75 in Größe von	0,0001 ha
Flur 13, Flurstück 76 in Größe von	0,1041 ha
Flur 13, Flurstück 79 in Größe von	0,0938 ha
Flur 13, Flurstück 80 in Größe von	0,0075 ha
Flur 13, Flurstück 81 in Größe von	0,0161 ha
Flur 13, Flurstück 82 in Größe von	0,0421 ha
Flur 13, Flurstück 83 in Größe von	0,0393 ha
Flur 13, Flurstück 84 in Größe von	0,0393 ha
Flur 13, Flurstück 85 in Größe von	0,0442 ha
Flur 13, Flurstück 86 in Größe von	0,0170 ha
Flur 13, Flurstück 87 in Größe von	0,0432 ha
Flur 13, Flurstück 88 in Größe von	0,0386 ha
Flur 13, Flurstück 89 in Größe von	0,0370 ha
Flur 13, Flurstück 90 in Größe von	0,0303 ha
Flur 13, Flurstück 91 in Größe von	0,0332 ha
Flur 13, Flurstück 92 in Größe von	0,0338 ha
Flur 13, Flurstück 93 in Größe von	0,0349 ha
Flur 13, Flurstück 94 in Größe von	0,0329 ha
Flur 13, Flurstück 95 in Größe von	0,0384 ha
Flur 13, Flurstück 96 in Größe von	0,0382 ha
Flur 13, Flurstück 97 in Größe von	0,0434 ha

noch Gemarkung Merfeld

Flur 13, Flurstück 98 in Größe von 0,0453 ha
 Flur 13, Flurstück 99 in Größe von 0,0466 ha
 Flur 13, Flurstück 100 in Größe von 0,0598 ha
 Flur 13, Flurstück 101 in Größe von 0,0607 ha
 Flur 13, Flurstück 102 in Größe von 0,0154 ha
 Flur 13, Flurstück 103 in Größe von 0,0370 ha
 Flur 13, Flurstück 104 in Größe von 0,0366 ha
 Flur 13, Flurstück 105 in Größe von 0,0343 ha
 Flur 13, Flurstück 106 in Größe von 0,0311 ha
 Flur 13, Flurstück 107 in Größe von 0,0288 ha
 Flur 13, Flurstück 109 in Größe von 0,0473 ha
 Flur 13, Flurstück 110 in Größe von 0,0352 ha
 Flur 13, Flurstück 111 in Größe von 0,0397 ha
 Flur 13, Flurstück 112 in Größe von 0,0357 ha
 Flur 13, Flurstück 113 in Größe von 0,0547 ha
 Flur 13, Flurstück 116 in Größe von 0,0290 ha
 Flur 13, Flurstück 117 in Größe von 0,0429 ha
 Flur 13, Flurstück 118 in Größe von 0,0440 ha
 Flur 13, Flurstück 120 in Größe von 1,4187 ha
 Flur 13, Flurstück 169 in Größe von 0,0494 ha
 Flur 13, Flurstück 170 in Größe von 0,0498 ha
 Flur 13, Flurstück 171 in Größe von 0,0459 ha
 Flur 13, Flurstück 172 in Größe von 0,0548 ha
 Flur 13, Flurstück 173 in Größe von 0,0005 ha
 Flur 13, Flurstück 174 in Größe von 0,0018 ha
 Flur 13, Flurstück 175 in Größe von 0,0043 ha
 Flur 13, Flurstück 176 in Größe von 0,0037 ha
 Flur 13, Flurstück 207 in Größe von 0,0122 ha
 Flur 13, Flurstück 208 in Größe von 0,1922 ha
 Flur 13, Flurstück 209 in Größe von 0,0972 ha
 Flur 13, Flurstück 210 in Größe von 0,0570 ha
 Flur 13, Flurstück 211 in Größe von 0,0604 ha
 Flur 13, Flurstück 212 in Größe von 0,4774 ha
 Flur 13, Flurstück 224 in Größe von 0,1077 ha
 Flur 13, Flurstück 225 in Größe von 0,0323 ha
 Flur 13, Flurstück 228 in Größe von 0,0032 ha

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemarkung Dülmen-Kirchspiel

Flur 1, Flurstück 73 in Größe von 0,0186 ha
 Flur 1, Flurstück 74 in Größe von 0,0152 ha
 Flur 1, Flurstück 110 in Größe von 0,0005 ha
 Flur 1, Flurstück 111 in Größe von 0,8241 ha
 Flur 1, Flurstück 132 in Größe von 0,5819 ha
 Flur 3, Flurstück 268 in Größe von 1,4273 ha
 Flur 6, Flurstück 58 in Größe von 0,1211 ha
 Flur 6, Flurstück 77 in Größe von 0,3345 ha
 Flur 7, Flurstück 110 in Größe von 1,3360 ha
 Flur 11, Flurstück 56 in Größe von 1,5289 ha
 Flur 13, Flurstück 109 in Größe von 0,1571 ha
 Flur 13, Flurstück 110 in Größe von 0,0059 ha
 Flur 14, Flurstück 7 in Größe von 0,5826 ha
 Flur 14, Flurstück 81 in Größe von 0,0078 ha
 Flur 16, Flurstück 224 in Größe von 2,3814 ha
 Flur 16, Flurstück 229 in Größe von 4,4484 ha
 Flur 17, Flurstück 41 in Größe von 0,7080 ha
 Flur 17, Flurstück 116 in Größe von 0,6619 ha
 Flur 17, Flurstück 117 in Größe von 0,0147 ha
 Flur 17, Flurstück 129 in Größe von 0,1462 ha
 Flur 17, Flurstück 142 in Größe von 0,0124 ha
 Flur 19, Flurstück 104 in Größe von 0,8719 ha
 Flur 27, Flurstück 509 in Größe von 0,8062 ha
 Flur 92, Flurstück 309 in Größe von 0,2345 ha
 Flur 93, Flurstück 53 in Größe von 0,2600 ha
 Flur 93, Flurstück 54 in Größe von 0,7145 ha
 Flur 93, Flurstück 109 in Größe von 0,1505 ha
 Flur 93, Flurstück 110 in Größe von 0,0004 ha
 Flur 93, Flurstück 111 in Größe von 0,0037 ha
 Flur 93, Flurstück 112 in Größe von 0,6890 ha

noch Gemarkung Dülmen-Kirchspiel

Flur 96, Flurstück 38 in Größe von 0,0304 ha
 Flur 96, Flurstück 39 in Größe von 0,0073 ha
 Flur 96, Flurstück 40 in Größe von 0,0087 ha
 Flur 96, Flurstück 41 in Größe von 0,0024 ha
 Flur 96, Flurstück 42 in Größe von 0,0023 ha
 Flur 96, Flurstück 43 in Größe von 0,0038 ha
 Flur 96, Flurstück 44 in Größe von 0,0089 ha
 Flur 96, Flurstück 45 in Größe von 0,0557 ha
 Flur 96, Flurstück 46 in Größe von 0,0899 ha
 Flur 96, Flurstück 47 in Größe von 0,2145 ha
 Flur 96, Flurstück 48 in Größe von 0,1596 ha
 Flur 96, Flurstück 49 in Größe von 1,0034 ha
 Flur 96, Flurstück 50 in Größe von 0,0056 ha
 Flur 101, Flurstück 2 in Größe von 0,1035 ha
 Flur 101, Flurstück 3 in Größe von 0,0876 ha
 Flur 101, Flurstück 51 in Größe von 0,7894 ha
 Flur 101, Flurstück 60 in Größe von 0,0318 ha
 Flur 102, Flurstück 48 in Größe von 0,0040 ha
 Flur 102, Flurstück 49 in Größe von 0,8110 ha
 Flur 110, Flurstück 10 in Größe von 0,0077 ha
 Flur 110, Flurstück 11 in Größe von 4,3529 ha
 Flur 110, Flurstück 31 in Größe von 1,2048 ha
 Flur 110, Flurstück 80 in Größe von 3,6095 ha
 Flur 111, Flurstück 15 in Größe von 3,6432 ha
 Flur 112, Flurstück 12 in Größe von 0,1878 ha
 Flur 112, Flurstück 17 in Größe von 9,9842 ha
 Flur 114, Flurstück 48 in Größe von 2,1472 ha
 Flur 115, Flurstück 45 in Größe von 0,0253 ha
 Flur 115, Flurstück 91 in Größe von 0,0174 ha
 Flur 115, Flurstück 92 in Größe von 0,3680 ha
 Flur 116, Flurstück 6 in Größe von 8,5364 ha
 Flur 116, Flurstück 8 in Größe von 0,0887 ha
 Flur 116, Flurstück 61 in Größe von 0,1192 ha
 Flur 116, Flurstück 62 in Größe von 0,0984 ha
 Flur 116, Flurstück 63 in Größe von 1,7372 ha
 Flur 116, Flurstück 64 in Größe von 0,0398 ha

Gemarkung Lette

Flur 24, Flurstück 1 in Größe von 0,0177 ha
 Flur 24, Flurstück 3 in Größe von 1,3589 ha
 Flur 24, Flurstück 4 in Größe von 0,1705 ha
 Flur 24, Flurstück 44 in Größe von 0,1448 ha
 Flur 25, Flurstück 32 in Größe von 1,6032 ha
 Flur 25, Flurstück 33 in Größe von 0,0960 ha
 Flur 26, Flurstück 6 in Größe von 1,8000 ha
 Flur 32, Flurstück 48 in Größe von 1,1313 ha
 Flur 32, Flurstück 50 in Größe von 0,2184 ha
 Flur 32, Flurstück 52 in Größe von 0,0019 ha

Gemarkung Merfeld

Flur 3, Flurstück 4 in Größe von 0,0085 ha
 Flur 3, Flurstück 5 in Größe von 0,4524 ha
 Flur 3, Flurstück 16 in Größe von 0,7290 ha
 Flur 3, Flurstück 26 in Größe von 0,0019 ha
 Flur 4, Flurstück 1 in Größe von 0,0975 ha
 Flur 5, Flurstück 27 in Größe von 0,1250 ha
 Flur 5, Flurstück 28 in Größe von 0,0805 ha
 Flur 5, Flurstück 29 in Größe von 0,2430 ha
 Flur 5, Flurstück 32 in Größe von 0,0575 ha
 Flur 5, Flurstück 36 in Größe von 0,0157 ha
 Flur 5, Flurstück 75 in Größe von 0,1730 ha
 Flur 5, Flurstück 77 in Größe von 1,0384 ha
 Flur 6, Flurstück 30 in Größe von 0,5815 ha
 Flur 6, Flurstück 44 in Größe von 0,2215 ha
 Flur 6, Flurstück 48 in Größe von 1,2323 ha
 Flur 8, Flurstück 145 in Größe von 0,0285 ha
 Flur 8, Flurstück 147 in Größe von 0,5497 ha
 Flur 8, Flurstück 149 in Größe von 0,0174 ha
 Flur 11, Flurstück 8 in Größe von 0,1886 ha
 Flur 11, Flurstück 83 in Größe von 0,0001 ha
 Flur 11, Flurstück 92 in Größe von 0,0058 ha

noch Gemarkung Merfeld

Flur 11, Flurstück 176 in Größe von 0,1044 ha
Flur 11, Flurstück 291 in Größe von 0,0314 ha
Flur 12, Flurstück 495 in Größe von 0,0107 ha
Flur 13, Flurstück 30 in Größe von 0,0018 ha
Flur 14, Flurstück 98 in Größe von 0,0171 ha
Flur 14, Flurstück 107 in Größe von 0,0056 ha
Flur 14, Flurstück 114 in Größe von 0,5489 ha
Flur 14, Flurstück 147 in Größe von 0,0672 ha
Flur 19, Flurstück 29 in Größe von 0,7251 ha

Die ausgeschlossenen und zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. 2493 ha.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 08.10.2012 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Dülmen - Nord mit dem Sitz in 48249 Dülmen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
3. Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Leisweg 12, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss aufgeführten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
7. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Natur-

schutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

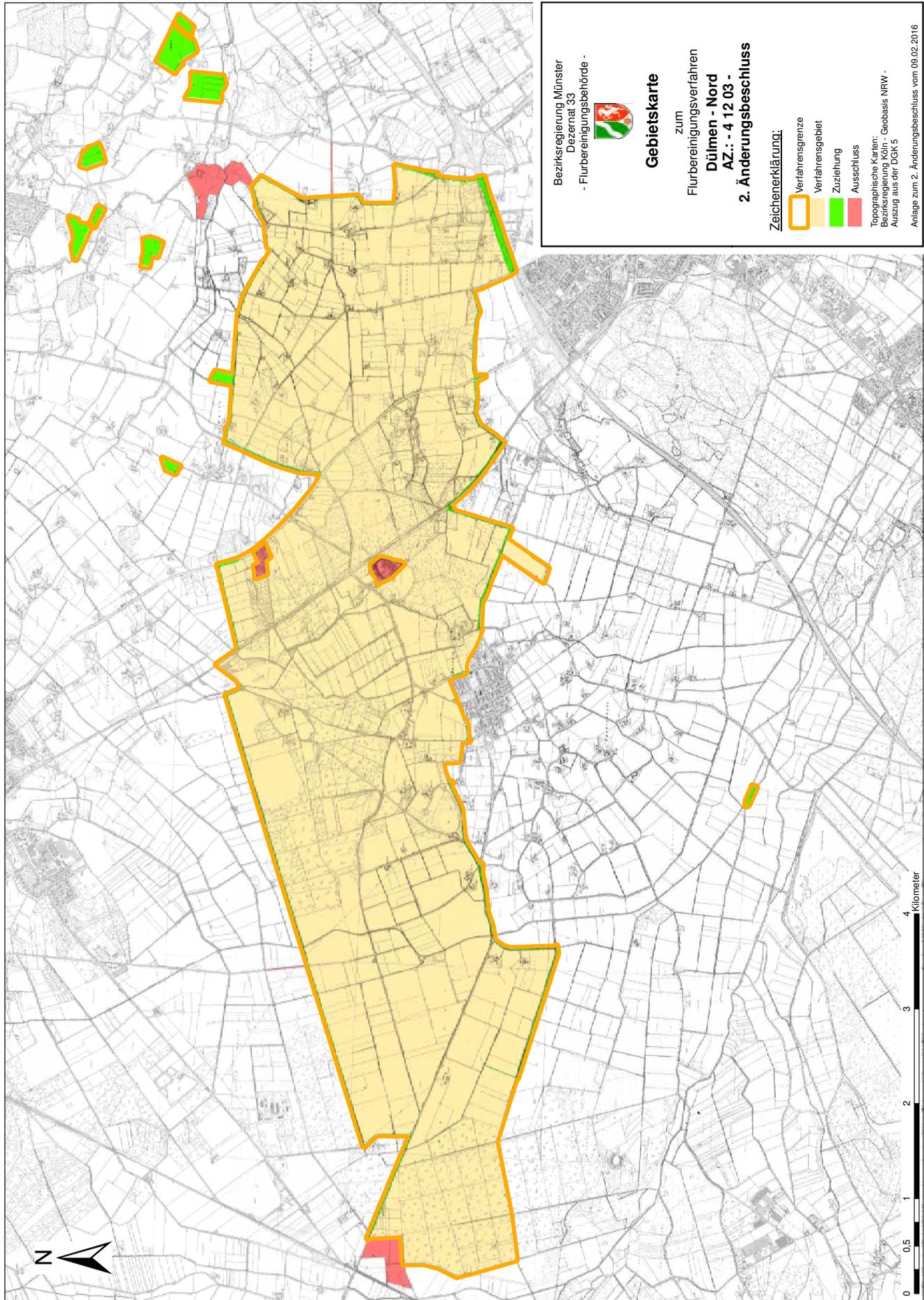
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
10. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungsziel. Für den Neubau der B 67n / B 474n von Baukilometer 3,235 bis 15,450 werden landwirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Ein Ziel der Flurbereinigung ist zum einen die Flächenbereitstellung für den Unternehmensträger (Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung). Ein weiteres Ziel ist die Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse und der allgemeinen Landeskultur, die durch die Realisierung des Unternehmens erforderlich wird. Zur Vermeidung von existenzgefährdenden Situationen von betroffenen Grundstückseigentümern, wird der durch den Neubau bedingte Flächenbedarf, soweit dieser nicht durch Ankäufe gedeckt werden kann, auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und damit die Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen abgemildert werden. Dieser Zweck wäre ohne die vorgenommene Änderung nicht oder nur schwer erreichbar.
Zur Reduzierung der Kosten des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens werden mit diesem Änderungsbeschluss zum größten Teil Flächen des Gemeinbedarfs zugezogen, die sich unmittelbar an die bisherige Verfahrensabgrenzung anschließen.
Vom bisherigen Verfahrensgebiet ausgeschlossen werden durch diesen Beschluss im Wesentlichen zwei Bereiche mit Wohnbauflächen und Grundstücke die bereits einem anderen Flurbereinigungsverfahren unterliegen. Des Weiteren

Anlage zu Nr. 22/16



handelt es sich um Flächen des Gemeinbedarfes, die für eine zweckmäßige Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes nicht mehr erforderlich sind.
Die an den Änderungen beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Coesfeld, 09.02.2016

Bezirksregierung Münster
- FLURBEREINIGUNGSBEHÖRDE -
LEISWEG 12
48653 Coesfeld
Flurbereinigung Dülmen - Nord
Az.: 33.8 - 4 12 03 -
Im Auftrag
gez. Buskühl
(LS)

23/16 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337208839 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 01.02.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337369532 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 01.02.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337369540 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 01.02.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337369557 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 01.02.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337501662 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 01.02.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
